GEMEINDE NEUFAHRN
BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/056/2017

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Datum:
Geschäftsleitung	Sczudlek, Eduard	02.11.2017

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	**Status**
Gemeinderat	20.11.2017		öffentlich

Vollzug der Geschäftsordnung;
Neue Zuständigkeitsregelungen im Zusammenhang mit Bauleitplanverfahren
(§ 2 Abs. 8 und Abs. 22; § 8 Abs. 3 Nr.3.1 und 3.10 der GeschO)

Sachverhalt:

1.

a)
Lt. Geschäftsordnung ist der Gemeinderat im Zusammenhang mit Bebauungsplanverfahren für Aufstellungs-, Änderungs- und Satzungsbeschlüsse zuständig.

Auszug aus der Geschäftsordnung:
Der Gemeinderat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
(8) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; sowie alle Bebauungspläne und sonstige Satzungen…
(22) die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan)…

b)
Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss ist zuständig für die Verfahrensbeschlüsse zu den frühzeitigen oder vorgezogenen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB sowie zum Auslegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Auszug aus der Geschäftsordnung:
„Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgaben:
1) die Verfahren zu den Bebauungs- und Grünordnungsplänen (ohne Aufstellungs-, Änderungs- und Satzungsbeschlüsse)
10) die Verfahren zum Flächennutzungsplan, zu Änderungen des Flächennutzungsplans, sowie zum Landschaftsplan (jeweils ohne Änderungs- und Feststellungsbeschlüsse)

2.
Bereits 1990 wurden in der Geschäftsordnung Zuständigkeiten zu Bauleitplanverfahren auf den Ausschuss übertragen. Das Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren aus dem Jahr 1994 führte die sog. „gespaltene Zuständigkeit“ formal ein.

3.
Im Rahmen eines gerichtlichen Überprüfungsverfahren zu einem Bebauungsplan (Normenkontrollverfahren) wurde aktuell thematisiert, dass bei der derzeitigen Vorgehensweise der Gemeinde der Grundsatz der „einheitlichen Abwägungszuständigkeit“ verletzt worden sei. Der Grundsatz bedeutet, dass der Satzungsbeschluss untrennbar mit der abwägenden Beurteilung (Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis) zusammenhängt und die Abwägung selbst in der Hand eines Gremiums liegen muss. Im Ergebnis muss der Gemeinderat soweit ihm die Zuständigkeit für die Satzungsbeschlüsse obliegt, zwingend auch die Abwägung der Stellungnahmen aus den verschiedenen Auslegungsverfahren selbst vornehmen.

4.
Der Ausschuss hätte demnach „nur“ vorberatende und nicht beschließende Funktion. Der Gemeinderat, soweit er sich den Satzungsbeschluss vorbehält, darf sich nicht gegenüber den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gebunden fühlen. Er selbst muss eine abschließende Abwägung im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss auch entgegen den Beschlüssen des Ausschusses vornehmen. Damit müsste in der Konsequenz der Abwägungsvorgang zweimal vorgenommen werden, was entsprechend aufwendig und nicht zielführend ist.

5.
Der Bayerische Gemeindetag hat nach Wertung der Angelegenheit dringend empfohlen, die Zuständigkeit der Beschlüsse bei einem Gremium zu belassen. Sollte dies der Ausschuss sein, würden keine Bedenken gegen eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat in dem Fall bestehen, in dem sich die Beschlussfassungen nicht auf den Abwägungsvorgang sondern lediglich auf die Initiierung der Bauleitplanung beziehen, also die Einleitungsbeschlüsse zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans.

6.
Insgesamt wurden im Zeitraum Juli 2016 bis Juli 2017 folgende Anzahl von Stellungnahmen abgehandelt:
- im Gemeinderat 6 Stellungnahmen mit 15 Seiten und
- im Ausschuss 129 Stellungnahmen mit 217 Seiten

7.
Zu entscheiden ist daher, wie künftig die Zuständigkeit in der Geschäftsordnung, was die Bauleitplanverfahren anbelangt, verteilt werden soll:

- die Behandlungen im Gemeinderat
- alle Behandlungen im Ausschuss mit Ausnahme des Aufstellungs- und Änderungsbeschlusses durch den Gemeinderat.

Eine Beibehaltung der bisherigen Praxis ist auszuschließen.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

-ohne-

Beschlussvorschlag:

1.
Der Gemeinderat beschließt die Zuständigkeit für die Verfahren zu den Bebauungs- und Grünordnungsplänen sowie für die Verfahren zum Flächennutzungs- und zum Landschaftsplan künftig auf den Gemeinderat zu übertragen.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wird geändert:
Ergänze: § 2 Abs. 22
Nach „*die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan)“*
ist einzufügen:
„mit den Abwägungs- bzw. Verfahrensbeschlüssen“
Streiche: § 8 Abs. 3 Ziffer 3 die Nummern 1) und 10).
Die Nummerierungen unter der Ziffer 3 ist entsprechend anzupassen.

Abstimmung:

2.
Der Gemeinderat beschließt die Zuständigkeit für die Verfahren zu den Bebauungsplan- und Grünordnungsplänen sowie für die Verfahren zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan künftig auf den Flughafen-Planungs- und Bauausschuss insgesamt zu übertragen zu übertragen. Die Zuständigkeit für den Aufstellungs- oder Änderungsbeschluss (Verfahrenseinleitende Beschlüsse) zum Bebauungsplan und Grünordnungsplan sowie zur Fortschreibung oder Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplan verbleibt beim Gemeinderat.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wird geändert:
Streiche: § 2 Abs. (8)
Das Wort „*alle*“ vor Bebauungspläne
Ergänze: § 2 Abs. (8)
Nach „*sowie*“ ist zu ergänzen:
„*die Verfahrenseinleitenden Beschlüsse zu*“
Streiche: § 2 Abs. (22)
Nach „*die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B.“*
streiche
„der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan),“
Ändere: § 8 Abs. 3 Ziffer 3 Nr. 1)
Nach „*die Verfahren zu den Bebauungsplänen und Grünordnungsplänen (ohne*“*…* ist zu streichen:
„Aufstellung-, Änderungs- und Satzungsbeschlüsse“…
Stattdessen setze:
„ Verfahrenseinleitende Beschlüsse) und die Verfahren zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (ohne Verfahrenseinleitende Beschlüsse)“

Beratungsergebnis:

Abstimmungs-Ergebnis	**:**	**zugestimmt**	**abgelehnt**	**lt. Beschlussvor-schlag**	**Abweich. Beschluss (Rücks.)**